

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Per E-Mail an:

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Liestal, 27. Juni 2023

Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie weiterer Verordnungen: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Hinblick auf die geplanten Verordnungspassungen im Bereich der AHVV und der BVV 2.

Gerne möchten wir nachfolgend auf einige der im Entwurf aufgelisteten Gesetzesänderungen eingehen. Im Rahmen einer umfassenden, auf Expertenwissen abstützenden Analyse fand ein Austausch der kantonalen Verwaltung mit der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA BL) sowie mit der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) statt. Diese beiden Institutionen werden als Beteiligungen gemäss dem kantonalen Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, [PCGG](#)) geführt.

Wir unterstützen die vorgebrachten Anliegen seitens dieser Institutionen und möchten nachfolgend entsprechend darauf eingehen.

1 Wichtige Rolle der kantonalen Umsetzungsorgane für die soziale Sicherheit

Die Soziale Sicherheit hat für die Bevölkerung und die Wirtschaft unseres Kantons eine grosse Bedeutung. Mit der SVA BL stellen wir der Bevölkerung und der Wirtschaft sachkompetente und dienstleistungsorientierte Durchführungsorgane für alle Aufgaben aus der 1. Säule zur Verfügung. Darüber hinaus erfüllt die SVA BL weitere anspruchsvolle Aufgaben im Sozialversicherungsbereich.

Unsere kantonale Durchführungsstelle hat in den letzten Jahren hochkomplexe Reformen wie bspw. die Reform der Ergänzungsleistungen, die Weiterentwicklung der IV oder die Einführung der

Vaterschafts- und Betreuungsentschädigungen fachgerecht und zeitgerecht umgesetzt. Exemplarisch ist auch die vom Bundesrat kurzfristig beschlossene Corona-Erwerbsersatzentschädigung, die im Frühjahr 2020 innert Monatsfrist eingeführt wurde.

Wir möchten festhalten, dass die SVA BL eine wichtige Rolle im Bereich der sozialen Sicherheit spielt. Folglich ist es uns ein Anliegen, diese wichtige Rolle im Zuge der Modernisierung der Aufsicht (nachfolgend als MdA erwähnt) durch klare Regelungen und insbesondere eindeutige Zuständigkeiten zu stärken.

2 Gesetzgebungsprojekt «Modernisierung der Aufsicht, MdA»

Am 17. Juni 2022 hat das Bundesparlament das Geschäft 19.080 'Modernisierung der Aufsicht, MdA' zur Schlussabstimmung gebracht (BBI 2022 1563). In der Folge werden die Artikel des geänderten Gesetzes mit nAHVG erwähnt.

Gemäss Botschaft des Bundesrates (BBI 2020 1ff.) verfolgt die MdA drei Hauptstossrichtungen:

- «Für die AHV, die EO, die EL sowie die Familienzulagen in der Landwirtschaft und soweit nötig in der IV soll die risikoorientierte Aufsicht verstärkt werden. Hierfür werden die Durchführungsstellen gesetzlich verpflichtet, moderne Führungs- und Kontrollinstrumente einzuführen. Gleichzeitig braucht es neue rechtliche Grundlagen, um die Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zu präzisieren.
- Im Gesetz sollen Bestimmungen betreffend Unabhängigkeit, Integrität und Transparenz verankert werden, um die Good Governance in der 1. Säule zu gewährleisten.
- Mit gesetzlichen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die Informationssysteme die notwendige Stabilität und Anpassungsfähigkeit sowie die Informationssicherheit und den Datenschutz gewährleisten.»

Nachfolgende Anmerkungen zu den Verordnungsbestimmungen richten sich an diesen Zielsetzungen und an unserem Verständnis über die Rolle der Sozialversicherungsanstalten aus.

3 Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen betreffend AHVV

Wir erlauben uns an dieser Stelle unsere Verwunderung kundzugeben, dass gemäss S. 4 des erläuternden Berichtes die Ausgleichskassen, IV-Stellen und Sozialversicherungsanstalten nicht wie die dort aufgeführten Vertretungen vorab konsultiert wurden, zumal die 1. Säule dezentral organisiert ist und die Durchführungsstellen im ganzen Prozess der 1. Säule eine entscheidende Rolle einnehmen.

Wie eingangs erwähnt basieren nachfolgende Anmerkungen insbesondere auf der Konsultation des Kantons Basel-Landschaft mit der SVA BL.

ad Art. 108a nAHVV: Gliederung der Sozialversicherungsanstalt

Die Formulierung, wonach die Ausgleichskasse und die IV-Stelle innerhalb einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt als eigene Abteilungen organisiert sein sollen, erscheint in Anbetracht der

verschiedenen Detailorganisationen ungeeignet. Passender wäre die in der Botschaft zur MdA (BBI 2020 66) vom Bundesrat verwendete Terminologie zu übernehmen und konsequent von Organisationseinheiten zu sprechen. Ein denkbarer Anpassungsvorschlag wäre "... als eigene Organisationseinheiten geführt werden."

ad Art. 109a nAHVV: Verwaltungskommission

Das neue Bundesgesetz verlangt mit dem Art. 61 Abs. 1^{bis} nAHVG 'eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission'. Im nAHVG besteht jedoch keine Delegationsnorm, worin bestimmt würde, dass der Bundesrat in der Verordnung regeln kann, wie die Verwaltungskommission zusammengesetzt sein soll. Auch die Botschaft des Bundesrats gibt keinen solchen Hinweis. Mangels einer Delegationsnorm besteht folglich rechtlich gesehen kein Raum für die Bestimmung in Art. 109a AHVV.

Darüber hinaus hat sich der Bundesrat in der Botschaft zur MdA (BBI 2020 60) für eine strikte Trennung von Kanton und Verwaltungskommission ausgesprochen. Das Gesetz ist danach von den Räten so angenommen worden.

Basierend auf den vorhandenen rechtlichen Grundlagen sollte die Streichung von Art. 109a in Erwägung gezogen werden. Es obliegt den Kantonen, im Rahmen des AHVG die Verwaltungskommission zusammenzusetzen.

Der Kanton Basel-Landschaft regelt die Besetzung der strategischen Führungsorgane im Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG). Gemäss § 7 PCGG sollen in den strategischen Führungsgremien keine Mitglieder des Landrats, des Regierungsrats oder Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit Führungs- und Kontrollaufgaben in Bezug auf die Beteiligung vertreten sein. Ausnahmen betreffend Regierungsratsmitglieder oder Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sind unter gewissen Bedingungen möglich.

ad Art. 141^{sexies}, Abs. 3: Informationssystem

Obwohl derzeit eine zweifelsfreie Authentifizierungsmöglichkeit der antragstellenden Person nicht möglich ist, erscheint uns die Formulierung "...enthält alle zur Geltendmachung des Leistungsanspruchs notwendigen Daten, die von den versicherten Personen selbst erfasst wurden" zu einschränkend. Bei einer zu engen Auslegung wäre bspw. in Fällen, wo versicherte Personen aus gesundheitlichen und/oder Altersgründen Eingaben nicht selbst tätigen können, keine Erfassung der Daten von gesetzlichen Vertretungen möglich. Auch würden unter Umständen Ergänzungen aus Registerabgleichen, aus Abgleichen mit Leistungssystemen oder von Durchführungsstellen erschwert oder verunmöglicht. Wir regen daher eine entsprechende Erweiterung der Formulierung an.

ad Art. 141^{septies} nAHVV: Meldepflicht bei Beeinträchtigungen der Informationssysteme

Ein bedeutender Fortschritt der MdA ist, dass das Bundesparlament eindeutig festgelegt hat, wer für die Informationssysteme (in der Folge auch ICT) der 1. Säule verantwortlich ist. Es sind gemäss Art. 49a nAHVG die Durchführungsstellen.

Die Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Informationssicherheitsgesetzes (ISG; Parlamentsgeschäft 22.073; BBl 2023 84) in Art. 74b Bst. i sieht ausdrücklich vor, dass die AHV-Ausgleichskassen verpflichtet werden, Cyberangriffe auf ihre Informatikmittel an das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) zu melden. Das NCSC wird die zentrale Anlaufstelle für die Meldung von Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen sein. Das ISG ist eine geeignete Rechtsgrundlage, um die Meldepflicht von Cybervorfällen auf schweizerischer Ebene einheitlich und kohärent zu regeln. Der Nationalrat hat die Vorlage am 16. März 2023 mit grosser Mehrheit angenommen. Der Ständerat hiess am 1. Juni 2023 die nötigen Änderungen im Informationssicherheitsgesetz als Zweit-Rat mit 42 zu 0 Stimmen gut. Davon darf unseres Erachtens bei der AHV nicht abgewichen werden.

Aus diesen sachlichen Gründen regen wir an, dass in der Verordnung darauf abgestützt wird. Eine parallele Meldepflicht an zwei Bundesbehörden (NCSC und BSV) führt zu unnötigen Doppelspurigkeit und widerspricht damit nach unserer Einschätzung der Good Governance. Ob das BSV als materielle Aufsichtsbehörde die ICT der Durchführungsstellen kennt oder es in der Konsequenz sachdienliche technische Hinweise bei Cyberangriffen geben kann, ist in Frage zu stellen.

Auch erscheint es im Hinblick auf Art. 68a nAHVG in Verbindung mit Art. 159 nAHVV, wonach die Prüfung der Informationssysteme durch die gesetzliche Revisionsstelle erfolgt, fragwürdig, dass nach einem Cyberangriff die Informationssysteme durch das BSV überprüft werden. Die Prüfung sollte durch qualifizierte Stellen erfolgen, welche im Auftrag der Durchführungsstelle handelt.

Aufgrund der mehrjährigen Mandate mit mindestens zweimal jährlich stattfindenden Prüfarbeiten kennt die Revisionsstelle die ICT der Durchführungsstelle im Detail. Wenn die Revisionsstelle prüft, ob die ICT den gesetzlichen Anforderungen entspricht, kann sie sich bei ihrem Urteil auch auf durchgeführte Prüfungen und Berichterstattungen externer qualifizierter Stellen (v. a. bei erfolgter Cyberangriffe oder IT-Systemmängel) abstützen. So kann sichergestellt werden, dass die Durchführungsstelle die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung eines einwandfreien ICT auch umsetzt.

ad Art. 155a nAHVV Verwaltungsrechnung der Sozialversicherungsanstalten

Materiell ist es wichtig, dass innerhalb einer SVA keine Quersubventionierungen stattfinden. Jede Aufgabe, ob Bundesaufgabe oder vom Kanton übertragene Aufgabe, soll im jeweiligen Rechnungskreis transparent verbucht und sachgerecht verrechnet werden.

Betreffend den Begriff "Abteilungen" in Abs. 1 verweisen wir auf die Bemerkungen zu Art. 108a nAHVV.

Dem Verordnungstext in Abs. 2 stimmen wir im Grundsatz zwar zu, allerdings gehen die Einschränkungen, wie sie in den Erläuterungen im Bericht dazu beschrieben sind, viel zu weit, führen zu Unklarheiten und sind unseres Erachtens abzulehnen. Im Zentrum muss eine sachgerechte, transparente Kostenzuteilung stehen. "Strategische Projekte für eine Weiterentwicklung der Dachorganisation" können durchaus im Sinne des gesetzlichen Auftrags einer Durchführungsstelle sein. Der Kommentar im Bericht wirkt hier befremdend und widerspricht einem modernen Dienstleistungs- und Unternehmensverständnis. Die Ausgleichskassen und SVA stellen bereits heute eine sachgerechte Kostenverteilung sicher, was im Rahmen der Abschlussrevision von den Revisionsstellen überprüft wird. Es ist Sache der Verwaltungskommission dafür zu sorgen, dass dieser Aspekt in der Führung einer SVA beachtet wird.

Der neue Abs. 3 «Kosten für andere Aufgaben sind vom Kanton zu tragen» hingegen entbehrt in diesem Zusammenhang der bundesgesetzlichen Grundlage. In Art. 63a Abs. 3 nAHVG ist verankert: «Wer Aufgaben überträgt, stellt sicher, dass die Kosten, die den Ausgleichskassen durch die Erfüllung dieser Aufgaben entstehen, vollständig gedeckt sind.» Es ist also gewährleistet, dass die Kantone für die Kosten aufkommen, die mit der Übertragung der Aufgabe entstehen, jedoch nicht generell für Kosten «für andere Aufgaben».

Die in der Verordnung erstmals verwendete Umschreibung «Kosten für andere Aufgaben» ist unklar und unbestimmt, sodass diese zu unnötigen Diskussionen zwischen BSV, Kanton und Durchführungsstelle über Kostenzuordnungen führen kann. Zudem besteht keine einheitliche gesetzliche Regelung zur Definition von «Kosten für andere Aufgaben». So sollen bspw. Kosten im Zusammenhang mit Weiterbildungen der Geschäftsleitungsmitglieder auf alle Kostenstellen verteilt werden, da die gesamte Organisation davon profitiert. Aus diesem Grund ist eine Streichung dieses Absatzes in Erwägung zu ziehen. In der Verordnung sollte hingegen verankert werden, dass die Durchführungsstellen ihre Leistungen wirtschaftlich zu erbringen haben.

ad Art. 211^{quinquies} nAHVV Übernahme der Kosten von Informationssystemen

Mit Art. 49a nAHVG hat der Bundesgesetzgeber festgelegt, dass die Durchführungsstellen ICT betreiben. In Abs. 2 ist diese Aufgabe umschrieben: «Sie (die Durchführungsstellen) stellen sicher, dass ihre Informationssysteme jederzeit die notwendige Stabilität und Anpassungsfähigkeit sowie die Informationssicherheit und den Datenschutz gewährleisten.».

Unbestritten ist, dass auch in der 1. Säule gemeinsame ICT-Anwendungen sinnvoll und notwendig sind. Genau dafür wurde der Art. 95 nAHVG geschaffen. Mit Art. 95 Abs. 3 Buchstabe a nAHVG wurde festgelegt, dass der AHV-Ausgleichsfonds «die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen übernimmt, sofern sie für die Ausgleichskassen, die Versicherten oder die Arbeitgeber Erleichterungen bringen.».

Es ist unseres Erachtens sachlich und rechtlich angezeigt, dass hier die Durchführungsstellen angehört und eingebunden werden, wenn es um die Frage geht, welche Informatikanwendungen sinnvoll und im gemeinsamen Interessen aller Durchführungsorgane stehen. Im erläuternden Bericht zu Art. 95 nAHVG (BBI 2020 40) hat der Bundesrat versprochen: «Die Durchführungsstellen werden bei deren Entwicklung und deren Betrieb eng einbezogen.».

Der vorliegende Vorschlag des Bundesrats für die Verordnung widerspricht dem jedoch. Er widerspricht auch einer zeitgemässen Good Governance: Neu soll die nicht für die ICT verantwortliche Aufsichtsbehörde gestützt auf Art. 211^{quinquies} nAHVV eigenständig über ICT-Anwendungen der Durchführung entscheiden können. Diese Bestimmung ist risikobehaftet, weil es die Durchführungsstellen in einem Bereich ausschliesst, der ihnen von Gesetzes wegen umfassend zusteht. Sie entbehrt im Abs. 2 einer Grundlage im Bundesgesetz.

Folgender Alternativvorschlag sollte unseres Erachtens in Erwägung gezogen werden:

- Wir schlagen für den Abs. 2 eine Bestimmung vor, die dem Bundesgesetz nAHVG und der Zielsetzung der MdA entspricht. Die Bestimmung könnte wie folgt lauten: «Die Zentrale Ausgleichsstelle prüft auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen die Voraussetzungen und entscheidet über die Übernahme der Kosten durch den AHV-Ausgleichsfonds.».

- Um die Aufsichtsbehörde einzubinden, regen wir zudem an, dass die ZAS das BSV im Sinn von Art. 72a Abs. 1 nAHVG jeweils begrüsst.

Mit diesem Vorschlag wird das Bundesgesetz respektiert, er gewährleistet im Bereich der gemeinsamen Anwendungen die politisch gewollte Einbindung der Durchführungsstellen, er bestimmt klar ein politisch steuerbares und kontrollierbares Entscheid-Organ und er stellt damit die Anwendung des Finanzhaushaltgesetzes des Bundes sicher.

Zudem wird das BSV ebenfalls begrüsst und eingebunden. Besonders wichtig ist: die Finanzkompetenz des Bundesrates gemäss Art. 95 Abs. 4 nAHVG wird vollumfänglich gewahrt. Damit werden finanzielle ICT-Abenteuer zulasten des AHV-Ausgleichsfonds vermieden.

4 Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen betreffend BVV 1 und BVV 2

Nachfolgende Anmerkungen basieren auf der Konsultation des Kantons Basel-Landschaft mit der BSABB.

ad Art. 3 Abs. 3 BVV 1: Verzeichnis der beaufsichtigten Einrichtungen

Die Ergänzung der Verzeichnisse der beaufsichtigten Einrichtungen mit der UID erachten wir als sinnvoll, auch wenn zumindest die Umstellung mit einem gewissen Aufwand für die Direktauf-sichtsbehörden verbunden ist. Allenfalls ist im Rahmen einer Übergangsbestimmung festzulegen, bis wann die Verzeichnisse entsprechend ergänzt werden müssen.

ad Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1 bis 3 BVV 1: Kosten der Oberaufsicht

Nach geltendem Recht werden die Kosten der Oberaufsicht durch eine jährliche Aufsichtsabgabe der (Direkt-)Aufsichtsbehörden sowie durch Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen gedeckt, wobei die Direktauf-sichtsbehörden die geschuldeten Abgaben auf die von ihnen beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen überwälzen. Die Oberaufsichtskommission stellt die Aufsichts-abgaben den Aufsichtsbehörden neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der Oberaufsichtskommission in Rechnung. Basis für die Erhebung bilden die Zahlen (Anzahl Vorsorgeeinrichtungen, aktiv Versicherte und ausbezahlte Renten) des dem Geschäftsjahres der Oberaufsichtskommission vorangehenden Jahres. Konkret bedeutet dies, dass die BSABB die Gebühren für die Oberaufsichtskommission für das Jahr 2022 im Frühjahr 2023 basierend auf den Zahlen der Jahresrechnungen 2021 den von ihr beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen in Rechnung gestellt hat. Neu erhebt der Sicherheitsfonds die Aufsichtsabgaben (vgl. Art. 56 Abs. 1 lit. i nBVG). Der Wechsel, auf das neue System, bedarf neben den Ausführungsbestimmungen in Art. 7 Abs. 1 bis 3 BVV 1 ausdrücklicher Übergangsbestimmungen, welche festlegen, per wann der Systemwechsel vorgenommen wird, damit klar ist, wer die Aufsichtsabgabe der Oberaufsichtskommission für das Jahr 2023 erhebt, falls die Verordnungsbestimmungen per 1. Januar 2024 in Kraft treten sollten.

ad Art. 17 BVV 2: Rentnerlastigkeit

Im Sinne einer Vorbemerkung gehen wir davon aus, dass der neue Art. 53eb's BVG nichts an der Praxis der kantonalen BVG- und Aufsichtsbehörden betreffend die Entstehung von Rentenbeständen ändert. Demnach öffnen die neuen Bestimmungen nicht einen Markt, um Rentenbeziehende

gewillkürt von den zu ihnen gehörenden Aktivversicherten zu trennen mit dem Ziel, diese zur Verbesserung der Bilanz der Arbeitgeberin separat bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung unterzubringen (was weder im Interesse der abgebenden noch der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung liegt). Die Auflösung eines Anschlussvertrages nur für den Bestand der Rentenbeziehenden ist unseres Erachtens auch weiterhin nicht möglich. Die neuen Bestimmungen regeln (neben den rentnerlastigen Beständen) einzig den Fall, in welchem bereits ein reiner Rentnerbestand entstanden ist (bspw. durch Kündigung eines Anschlussvertrages und Zurücklassung der Rentenbeziehenden, durch Wegfall der Arbeitgeberin und somit Wegfall der aktiv Versicherten, im Rahmen einer Gesamtliquidation etc.). Besteht eine Vorsorgeeinrichtung weiter, kann ein Rentnerbestand nicht alleine auf einen Entscheid der übertragenden und der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung entstehen. Rentnerlastige Bestände können hingegen auch aufgrund eines Anschlusswechsels der Arbeitgeberin übertragen werden. Es ist unseres Erachtens daher wünschenswert, wenn zumindest in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) präzisiert wird, in welchen Fällen ein reiner Rentnerbestand entstehen kann. Ausserdem sollte zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, welche Sachverhalte unter die neuen Bestimmungen fallen. So kommen die vorgesehenen Bestimmungen grundsätzlich auch im Rahmen einer Teilliquidation nach Art. 53b Abs. 1 lit. c BVG zum Tragen, wenn der Bestand rentnerlastig ist.

Der Einbezug von Invaliditätsfällen in Art. 17 Abs. 3 BVV 2, für welche ein Drehtürprinzip gilt, erscheint nicht sinnvoll. Das Drehtürprinzip wird für Rentenübergaben und Rentenübernahmen angewendet und bedeutet, dass der Rückerstattungswert sowie die Einmalprämie bei Rentenübernahme mit den gleichen Rechnungsgrundlagen berechnet werden. Das Drehtürprinzip findet Anwendung auf Verträge mit einer kumulierten Laufzeit ab 5 Jahren.

ad Art. 17a Abs. 2 BVV 2: Ausreichende Finanzierung

Zumindest bei einer Teilliquidation aufgrund eines Anschlusswechsels (Art. 53b Abs. 1 lit. c BVG) besteht in der vorgesehenen Bestimmung ein Widerspruch zu Art. 27h Abs. 1 BVV 2. Weiter ändern die neu vorgesehenen Bestimmungen das durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung (statt vieler: BGE 145 V 22 E. 9.2.2 und BGE 144 V 120 E. 1.2.3) statuierte Prinzip, wonach bei einer Teilliquidation nur die Situation in der abgebenden Vorsorgeeinrichtung massgebend ist, was zu neuer Rechtsunsicherheit führt. Sinnvollerweise sind die Bestimmungen betreffend die Teilliquidation mitanzupassen. Ausserdem birgt die Bestimmung das Risiko, dass bereits bisher schlecht finanzierte Rentnerbestände künftig gleich schlecht oder schlechter finanziert werden, denn je schlechter eine Vorsorgeeinrichtung finanziell aufgestellt ist, desto günstiger kann sie Rentnerbestände übernehmen. Dies kann zu Fehlanreizen führen.

ad Art. 17a Abs. 3 BVV 2: Ausreichende Finanzierung

Wir gehen davon aus, dass mit der Wertschwankungsreserve der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 17a BVV 2 stets die Zielwertschwankungsreserve gemeint ist und nicht deren tatsächliche Äufnung. Dies geht aus den vorliegenden Verordnungsbestimmungsentwürfen nicht hervor und sollte präzisiert werden.

Ohne separate Berechnung der Wertschwankungsreserve (Art. 17a Abs. 3 BVV 2 e contrario) führen die vorliegenden Bestimmungen zu einer gesetzlich vorgesehenen Verwässerung, was mit den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge nicht vereinbar ist.

Sollte hingegen Art. 17a BVV 2 entgegen unserer Annahme jeweils von der Ist-Wertschwankungsreserve ausgehen, führt dies dazu, dass Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung Rentenbestände oder rentnerlastige Bestände ohne Mitgabe von Wertschwankungsreserven übernehmen könnten, was die Sanierungsfähigkeit verschlechtern würde und nicht der Zielsetzung der Gesetzesrevision entspricht.

Die Möglichkeit der Sicherstellung analog zu Art. 58 Abs. 2 lit. a BVV 2 ist unseres Erachtens zu streichen. Bei Beibehaltung ist zu definieren, wer die Sicherstellung einholt.

ad Art. 17a Abs. 6 BVV 2: Ausreichende Finanzierung

Der Experte hat bereits aufgrund von Art. 17a Abs. 5 BVV 2 die künftigen Entwicklungen des Bestandes (Passivseite) zu berücksichtigen. Soll auch die Veränderung der Aktivseite berücksichtigt werden, birgt dies das Risiko, dass der Übernahmevertrag mehrmals angepasst werden muss. Gerade im Falle einer Teilliquidation bestehen hier wiederum Unsicherheiten in Bezug auf die regulatorische Konkretisierung von Art. 27h Abs. 4 BVV 2 und der vorliegend vorgesehenen Verordnungsbestimmung. Daher ist die vorgesehene Bestimmung zu überarbeiten oder zu streichen.

Im Übrigen stellen wir fest, dass die Beurteilung der Rentnerlastigkeit dem Experten für berufliche Vorsorge der übergebenden Vorsorgeeinrichtung obliegt, während der Experte für berufliche Vorsorge der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung für die Beurteilung der ausreichenden Finanzierung verantwortlich ist. Unseres Erachtens können sich hier Fragen zur Abgrenzung der Haftung der beiden Experten ergeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin